



Ka mag-anak
We help in the Philippines and Worldwide



SATZUNG

Par. 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Ka Mag Anak**. Er ist beim Amtsgericht Dieburg im Vereinsregister unter der Nummer VR ____ eingetragen und hat seinen Sitz in Reinheim .

Par. 2

Zweck

(1)

Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung sozialer Projekte in den Philippinen und Weltweit.

(2)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Entstehender Überschuss oder Spendeneingänge werden als Spende für soziale Zwecke, im Wesentlichen in den Philippinen verwandt. Die jeweils geförderten natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen müssen ihre Bedürftigkeit durch ein offizielles Schreiben, ausgestellt von berechtigten Ämtern, nachweisen.

(3)

Seine Ziele werden erreicht durch:

1. Kulturelle Veranstaltungen
2. Pflege des philippinischen Brauchtums
3. Organisation von oder Beteiligung an Basaren und Ausstellungen
4. Teilnahme an Internationalen Veranstaltungen
5. Spendenaufrufe

Par. 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

Par. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.

(2)

Über den schriftlich oder elektronisch an den Vereinsvorstand gerichteten Aufnahmeantrag einer Einzelperson oder einer Familie entscheidet der Vereinsvorstand schriftlich oder elektronisch innerhalb von 14 Tagen. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an das Vereinspräsidium offen. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Vereinsvorstandes mit schriftlicher oder elektronischer Begründung an das Vereinspräsidium zu richten, das darüber innerhalb 14 Tagen endgültig entscheidet.

(3)

Einzelpersonen, die sich den Zielen Verein verpflichtet fühlen und sich dabei besonders verdient machen, können durch Beschluss des Vereinspräsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Par. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

(2)
Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 31.01 des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Im Falle eines Neueintritts ist der Jahresbeitrag innerhalb 4 Wochen nach bestätigter Mitgliedschaft fällig. Diese Regelung entfällt, wenn eine Einziehungsermächtigung erteilt wurde.

(3)
Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder über die Mitgliederversammlung aus. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Mitglieder ohne eigne Beitragspflicht (Kinder) haben kein Stimmrecht, mit der Ausnahme von Ehrenmitglieder.

(4)
Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins

Pos. 6

Verlust bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Vereins-Auflösung, Todesfall oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(2)
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(3)
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vereinspräsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich, elektronisch oder mündlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird innerhalb von 14 Tagen vom Vereinspräsidium schriftlich oder elektronisch bestätigt.

(4)
Der Vorstand kann erlauben, dass ein erklärter Austritt kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch wieder zurückgenommen werden kann. Das Mitglied wird dann wieder in seine alten Rechte eingesetzt.

(5)
Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er gegen diese Satzung verstoßen hat oder anderweitig den Verein schädigt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

(6)
Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich, elektronisch oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Tagen keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch das Vereinspräsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Vereinsvorstand einzulegen. Der Vereinsvorstand legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Vereinsvorstandes und wird dieser dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung .

Par. 7

(1)
Vereinsorgane :

Die Organe des Vereins sind :

1. Vereinsvorstand
2. Vereinspräsidium
3. Mitgliederversammlung

Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an :

1. 1.Vorsitzende/r
2. 2.Vorsitzende/r
3. Kassenführer/in
4. Schriftführer

Vereinspräsidium

Dem Vereinspräsidium gehören an :

1. Vorstand
2. Leiter der Ausschüsse
3. Regionalleiter
4. Mitglieder, die als Berater beauftragt wurden

(2)

Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB sind der / die 1.Vorsitzende , der / die 2.Vorsitzende und der / die Kassenführer/in.

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied im Sinne des vorhergehenden Absatzes einzeln befugt.

(3)

Die Mitglieder des Vereinspräsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen der Mitglieder des Vereinspräsidiums sind getrennt durchzuführen. Wird bei der Wahl des 1.Vorsitzenden beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügen die einfache Mehrheit

(4)

Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem 1.Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet Die Versammlungsleitung kann übertragen werden.

(5)

Das Vereinsvermögen wird vom Vereinspräsidium verwaltet, dem Kassenführer obliegt insbesondere die Überwachung der Ein - und Ausgaben.

(6)

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(7)

Die Versammlungen des Vereinspräsidiums sollen von dem 1.Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Das Vereinspräsidium ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies schriftlich oder elektronisch von 3 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt wird Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst das Vereinspräsidium einberufen

(8)

Das Vereinspräsidium ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Vereinsvorstandes fallen; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:

1. Beratung des Vereinsvorstandes in wichtigen Angelegenheiten
2. Bestellung von Sonderausschüssen
3. Erlass, Ergänzung und Abänderung von Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane

Geschäftsstelle: Andreas Schütz, Freiherr vom Stein Str. 6, 64354 Reinheim, Tel: 06162/82517

Bankverbindung: Ka mag-anak, Raiffeisenbank Bachgau BLZ: 79561348 Konto: 910465

Email: secretary@ka-mag-anak.com, Homepage: <http://www.ka-mag-anak.com>

4. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes
5. Bestimmungen der Termine und der Veranstaltungsorte für kulturelle Veranstaltungen
6. Bestimmungen der Termine und der Veranstaltungsorte der Mitgliederversammlungen
7. Suspendierung von Mitgliedern des Vereinspräsidiums bzw. des Vereinsvorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind - bis zur nächsten Mitgliederversammlung - die über die Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Vereinsvorstandes bestimmt das Vereinspräsidium eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Zwecke der erforderlichen Neu - bzw. Ergänzungswahlen einzuberufen ist.

Par. 8

Mitgliederversammlung:

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vereinspräsidiums.
2. den Mitgliedern.
3. den Ehrenmitgliedern.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidiums.
2. Wahl und Entlastung des Vereinspräsidiums.
3. Abberufung von Präsidialmitgliedern laut Par. 7 , Abs. 8 , Ziffer 7
4. Wahl von 1.Kassenprüfer und 1.Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren . Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Satzungsänderungen.
7. An - und Verkauf von Grundstücken und deren Belastungen.
8. Auflösung des Vereins.

(3)

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand bzw. der elektronische Versand.

(4)

Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Organen und allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Vereinspräsidium eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5)

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Die Mitglieder des Präsidiums , die Ehrenmitglieder und die Mitglieder haben nur je eine Stimme.

(7)

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen , wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Hälfte der Mitglieder des Vereinspräsidium, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder an den Vereinsvorstand zu richten. Die Einberufungsfrist ist ebenfalls 30 Tage.

Par. 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins , der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstehenden Kosten, wie Reisekosten, Portogebühren, Telefonkosten usw. werden vom Vereinspräsidium ersetzt.

Geschäftsstelle: Andreas Schütz, Freiherr vom Stein Str. 6, 64354 Reinheim, Tel: 06162/82517

Bankverbindung: Ka mag-anak, Raiffeisenbank Bachgau BLZ: 79561348 Konto: 910465

Email: secretary@ka-mag-anak.com, Homepage: <http://www.ka-mag-anak.com>

Par. 10**Wahlen und Abstimmungen**

(1)

Versammlungen außer der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch als Videokonferenzen durchgeführt werden.

(2)

Organe , Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit von:

Vereinsvorstand	2 Mitglieder
-----------------	--------------

Vereinspräsidium	3 Mitglieder
------------------	--------------

Mitgliederversammlung	5 Mitglieder
-----------------------	--------------

zur Erlangen der Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist Beschlussfähigkeit gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, mit der Ausnahme von Abstimmungen zu den Punkten 7.3 (Vorstandswahlen) und 8.5 (Vereinsauflösung).

(3)

Es kann schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden. Elektronische Abstimmung heißt entweder die Abgabe der Stimme per Email, als Erklärung in einer Videokonferenz, als Eintrag im internen Ka Mag Anak Forum oder als Willensäußerung in einem Chat.

(4)

Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlung ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Par. 11**Salvatorische Klausel**

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser Satzung rechts-unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf den Rest dieser Satzung. Anstelle der unwirksamen Punkte gelten die Vorschriften des Vereinsrechtes im BGB.

Par. 12**Auflösung**

Im Fall der Auflösung des Vereins, ist das gesamte vorhandene Vermögen der SOS Kinderhilfe zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Reinheim am 5. Januar 2003 verabschiedet.